

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 08. April 2019, um 19.30 Uhr

Am kommenden Montag, 08. April 2019, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Neufassung der Hauptsatzung
2. Auftragsvergabe Fremdwassersanierung Gewerbegebiet Ost
3. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Altentagesstätte“
4. Informationen
5. Anfragen des Gemeinderates.
6. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

gez.
Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	08.04.2019	X		Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Au am Rhein wurde am 22. Juni 1998 beschlossen. In der Zwischenzeit wurden einige gesetzliche Neuregelungen getroffen, welche auch Berücksichtigung in der Hauptsatzung finden sollten.

In der Anlage ist eine Neufassung der Hauptsatzung beigelegt. Die Änderungen sind „rot“ markiert.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor die Hauptsatzung zu beschließen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Hauptsatzung der Gemeinde Au am Rhein Landkreis Rastatt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 08.04.2019 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Au am Rhein gemäß § 25 Abs. 2 GemO angehört.

Der Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVÖD sowie bis Entgeltgruppe S8a und Beamten bis Besoldungsgruppe A6, Aushilfskräften, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;

- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung des Holzertrages aus dem Gemeindewald;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung; (keine Empfehlung des Gemeindetages, aber häufig von anderen Gemeinden mit in die Hauptsatzung aufgenommen)

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. Juni 1998 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Au am Rhein, den 08.04.2019

Laukart

Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	08.04.2019	X		Auftragsvergabe Fremdwassersanierung Gewerbegebiet Ost

Sachverhalt:

Im Zuge der beschränkten Ausschreibung zur Fremdwassersanierungsmaßnahme Gewerbegebiet Ost wurden fünf Unternehmen angefragt. Zur Submission am 26.03.2019 lagen vier Angebote vor.

Alle Angebote gingen termingerecht ein und wurden für die Auswertung berücksichtigt. Die Zuschlagsfrist endet am 26.04.2019.

Folgende Biiterrangfolge ergibt sich nach der rechnerischen Prüfung der Angebote:

Bieter	Angebotspreis in Euro (brutto)	Vergl. %
Koßmann Kanal- u. Umwelttechnik GmbH, Kappel-Grafenhausen	14.533,47	100,0
Bieter 2	25.087,58	172,6
Bieter 3	27.164,13	186,9
Bieter 4	33.883,73	233,1

Im Haushaltsplan ist ein Betrag für die Sanierung in Höhe von 20.000 Euro eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten zur Fremdwassersanierung im Gewerbegebiet Ost werden an den günstigsten Bieter, Firma Koßmann Kanal- u. Umwelttechnik GmbH in Kappel-Grafenhausen vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	08.04.2019	X		Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Altentagesstätte“

Sachverhalt:

Die Gemeinde Au am Rhein möchte zur Verbesserung der Infrastruktur auf einem Teilgrundstück des Flurstückes 353/1 eine Altentagesstätte errichten lassen und hat einen Investor für das Vorhaben gefunden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Das Plangebiet liegt an der Pestalozzistrasse und umfasst das Flurstück 353/1 und hat eine Größe von 0,10 ha. Der Geltungsbereich ist in der Anlage ersichtlich. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan in Anlehnung an das konkretisierte Vorhaben aufgestellt werden. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag zu schließen. Die Fläche wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Maßnahme der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich wird das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Altentagesstätte“ eingeleitet. Die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Gemeinde Au am Rhein
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Altentagesstätte“

Aufstellungsbeschluss
Gemäß § 2 Abs. (1) BauGB

Der Gemeinderat beschließt in der Sitzung am 08.04.2019, für den in der Anlage dargestellten Bereich (0,1 ha) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Maßnahme der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für den Bau einer Altentagesstätte.

Au am Rhein, den 08.04.2018

.....
Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Anlage: Geltungsbereich

